

Wahlbekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Bundestagswahl

1. Am **Sonntag, den 23. Februar 2025** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr. 01: Ortsteil **Brandhorst**

Das Wahllokal befindet sich in der

Moll GmbH, Lange Reihe 20, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 02: Ortsteil **Gohrau**

Das Wahllokal befindet sich im

Gemeindehaus, Kreisstraße 7, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 03: Ortsteil **Goltewitz**

Das Wahllokal befindet sich in der

Heinrich-Heine-Straße 9 (bei Crucius), 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 04: Ortsteil **Griesen**

Das Wahllokal befindet sich im

ehemaligen Feuerwehrgerätehaus, An der Tränke 6, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 05: Ortsteil **Horstdorf**

Das Wahllokal befindet sich in der

Feuerwehr, Dorfstraße 18, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 06: Ortsteil **Kakau**

Das Wahllokal befindet sich in der

Feuerwehr, Kirchweg 6, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 07: Ortsteil **Oranienbaum**

Das Wahllokal befindet sich in der

Grundschule Oranienbaum (Turnhalle), Schloßstraße 8, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 08: Ortsteil **Oranienbaum**

Das Wahllokal befindet sich in der

„Pflege & Wohnen Katharina - Johannesstift Diakonie“ (Cafeteria), Marienstraße 41, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 09: Ortsteil **Rehsen**

Das Wahllokal befindet sich im

Gemeinde Rehsen, Rehsener Straße 1 H, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 10: Ortsteil **Riesigk**

Das Wahllokal befindet sich in der

Feuerwehr, Wallstraße 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 11: Ortsteil **Vockerode**

Das Wahllokal befindet sich im

Gemeindezentrum Vockerode (Mehrzweckraum), Baumschulenweg 8, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Wahlbezirk Nr. 12: Ortsteil **Stadt Wörlitz**

Das Wahllokal befindet sich in der

Grundschule Wörlitz, Amtsgasse 37, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, indem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:30 Uhr in der **Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz** zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Illmer
Gemeindewahlleiter